

Polzeiverordnung Oetwil an der Limmat

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 gestützt auf §3
Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeiten bei Bewilligungen	5
Art. 3 Ausnahmbewilligungen	5
Art. 4 Polizeiorgane	5
Art. 5 Polizeiliche Generalklausel	5
Art. 6 Polizeiliche Anordnungen	5
Art. 7 Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
Art. 8 Hilfeleistung	6
II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	6
Art. 9 Grundsatz	6
Art. 10 Schiessen	6
Art. 11 Schiessgelände	6
Art. 12 Feuerwerk	6
Art. 13 Jugendschutz	7
Art. 14 Videoüberwachung	7
Art. 15 Sicherung von Gefahrenquellen	7
Art. 16 Einzäunungen	7
Art. 17 Pflanzen	7
Art. 18 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen	8
Art. 19 Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen	8
III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums	8
Art. 20 Grundsatz	8
Art. 21 Schutz des Grundes	8
Art. 22 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes	9
Art. 23 Absperren von Strassen und Wegen	9
Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes	9
Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen	9
Art. 26 Anzeigen, Plakate und Beschriftungen	9
Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydrant	10
Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	10
IV. Umweltschutz	10
Art. 29 Grundsatz	10
Art. 30 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren	10
V. Lärmschutz	11

Art. 31 Grundsatz	11
Art. 32 Nachtruhe	11
Art. 33 Sperrzeiten	11
Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen	11
Art. 35 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern	11
Art. 36 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien	11
Art. 37 Lärmige Arbeiten	12
Art. 38 Motorsport, Motorspielzeuge	12
Art. 39 Alarmanlagen und Schockbeleuchtungen	12
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	12
Art. 40 Grundsatz	12
Art. 41 Ordentliche Schliessungstunde	12
Art. 42 Freinacht.....	12
Art. 43 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungstunde	12
Art. 44 Geschlossene Gesellschaft	13
Art. 45 Hohe Feiertage.....	13
Art. 46 Dekorationen	13
Art. 47 Sammlungen und Betteln	13
Art. 48 Warenverkauf	13
Art. 49 Taxi.....	13
VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	13
Art. 50 Vollzug und Vollstreckung	13
Art. 51 Bewilligungen	14
Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung	14
Art. 53 Verwaltungszwang	14
Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	14
Art. 55 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	14
Art. 56 Strafen und Bussen	14
Art. 57 Depots	15
VIII. Schlussbestimmungen.....	15
Art. 58 Genehmigung und Inkrafttreten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeiten bei Bewilligungen

Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass von Bewilligungen oder Ausnahmbewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.

Art. 3 Ausnahmbewilligungen

Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmbewilligungen.

Art. 4 Polizeiorgane

Die kommunalen polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.

Art. 7 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstaussübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 9 Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, mutwillig zu gefährden oder dazu aufzurufen
- b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungsgeräte zu missbrauchen;
- c) Durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen

Art. 10 Schiessen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun etc.). Vorbehalten bleibt die Ausübung der autorisierten Jagd.

² Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeiten der Polizeiorgane.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

³ Für den Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk gelten die Normen des übergeordneten Rechts.

Art. 13 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Tabakwaren zu konsumieren oder zu rauchen.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei kann die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sichern und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 14 Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Gemeinderat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen

Art. 15 Sicherung von Gefahrenquellen

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

Art. 16 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 17 Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 18 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

³ Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 19 Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen

¹ Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

² Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. Für das Einschreiten gegen Übelstände in der Tierhaltung gilt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Das Füttern von wildlebenden Tieren in bewohnten Gebieten kann verboten werden.

⁴ Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

⁵ Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.

III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 20 Grundsatz

Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Art. 21 Schutz des Grundes

¹ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Befahren und Bereiten von Kulturland während der Vegetationszeit sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

² Fahrzeuge ohne Bewilligung dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, in Rabatten und auf Kulturland abgestellt werden.

Art. 22 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen etc., ist bewilligungspflichtig.

² Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger ununterbrochen länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 23 Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

⁴ Es ist verboten, Schnee von privatem Grund auf öffentlichen Strassen, Trottoiren oder Plätzen abzulagern.

⁵ Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumigen die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem, öffentlich zugänglichem Grund und Waldungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die Wegweisung verfügen.

² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

³ Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.

Art. 26 Anzeigen, Plakate und Beschriftungen

¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen.

² Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Grund, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

⁴ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen oder ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen. Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydrant

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeiorgane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen

IV. Umweltschutz

Art. 29 Grundsatz

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

² Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren.

³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

⁴ Im Weiteren gelten die Vorschriften in der Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat.

Art. 30 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren

¹ In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrer Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nicht- pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.

³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle, Briketts oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

⁴ Anweisungen der Gemeindebehörde für das Entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten

V. Lärmschutz

Art. 31 Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 32 Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.

Art. 33 Sperrzeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

² Das Gleiche gilt für lärmverursachende Handlungen innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.

Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten verboten.

² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 35 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt ebenfalls für Singen und Musizieren sofern Dritte gestört werden. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.

Art. 36 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien

¹ Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 37 Lärmige Arbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Art. 38 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte dürfen nur dort betrieben werden, wo Dritte nicht belästigt werden.

³ Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Art. 39 Alarmanlagen und Schockbeleuchtungen

¹ Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

² Aussen-Schockbeleuchtungen dürfen das benachbarte Wohngebiet nicht beeinträchtigen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 40 Grundsatz

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Art. 41 Ordentliche Schliessungstunde

¹ Die Schliessungstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.

² Sie kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den Sicherheitsvorstand und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Sicherheitsvorstand die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

⁴ Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 42 Freinacht

Die ordentliche Schliessungstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester und Neujahrstag
- b) Bundesfeiertag (1. August)

Art. 43 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungstunde

Die ordentliche Schliessungstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Art. 44 Geschlossene Gesellschaft

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 45 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Als Feiertage gelten:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstag

Art. 46 Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 47 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Betteln ist verboten.

Art. 48 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung.

Art. 49 Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Oetwiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.

VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 50 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 51 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Kurzfristige Bewilligungsgesuche werden separat in Rechnung gestellt.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 53 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 55 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Störern oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 56 Strafen und Bussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 57 Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 58 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 6. Februar 2006 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 10. August 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber

R. von Planta

P. Chiodini